

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 22

Ercheint Sonntags. Bezugspreis vierteljährlich 1,50 M. ohne Postbefraggebühren. Nur Postbezug. Bestellung bei allen Postämtern. Geschäftsstelle Berlin S. 59, Urbanstr. 63 I. Fernruf: Moritzpl. 8653.

Berlin, den 29. Mai 1921

Anzeigenpreis: Die 6 gelbsteine Kolonnenzeile 3 Mark; für Werbendmitgl. 2 Mark; Stellenangebote 2 Mark; Veranlagungsanzeigen usw. 1 Mark. •• Der Anzeigenpreis ist vorher zu entrichten ••

37. Jahrgang

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 22. Wochenbeitrag für 1921 fällig. Nach § 7 Abs. 1 des Statuts ist der Beitrag nicht nachträglich, sondern im voraus zu entrichten.

Von der pünktlichen Beitragszahlung hängt ebensowohl die geregelte Tätigkeit der Organisation als auch das Recht des Mitglieds auf Unterstützung im Bedarfsfalle ab. Jedes Mitglied erfüllt daher eine Pflicht gegen den Verband und nützt sich selbst, wenn es seine Beiträge regelmäßig und pünktlich bezahlt.

Um unsere Mitglieder vor unnötigen Verlusten zu bewahren, eruchen wir sie, ihre Beitragsmarken des öfteren daraufhin zu prüfen, daß sie fest im Mitgliedsbuch oder der Karte haften. Wo das nicht der Fall ist, klebe man sie nach.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

1. Einzahlung der Verbandsgelder. Wir müssen leider die Beobachtung machen, daß in sehr vielen Zahlstellen ganz außerordentlich hohe Geldbestände am Orte zurückgehalten werden. Das ist nicht zulässig, sondern es ist unbedingt erforderlich, daß alle überflüssigen Verbandsgelder sofort, spätestens aber vor Ende jedes Monats an die Verbandsstufe eingesandt werden. Die örtlichen Bevollmächtigten wie insbesondere auch die Revisoren sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, daß größere Geldbestände nicht unbefugt am Ort zurückgehalten, sondern regelmäßig jeden Monat an die Verbandsstufe abgeführt werden.

2. Zahlstelle Boll. Die bisher der Zahlstelle Göppingen angeschlossenen Mitglieder in Boll (Bürttemberg) haben die Gründung einer eigenen Zahlstelle beantragt. Der Gründung der neuen Zahlstelle ist unsererseits zugestimmt worden. Die Zahlstelle ist bereits in Wirksamkeit getreten.

3. Die Lokalbeiträge sind in folgenden Orten neu geregelt und in der neuen Höhe von uns genehmigt. Sie betragen jetzt wöchentlich in

| | Männl. Mitgl. | Weibl. Mitgl. |
|---------------------------|---------------|---------------|
| Gotha | 50 Pf. | 30 Pf. |
| Königsberg i. Pr. | 1,— M. | 60 " |

4. Berichtskarten zur Arbeitslosenstatistik sind im Laufe dieser Woche an die Kassierer der Gauen und Zahlstellen gesandt worden, deren Rücksendung bis spätestens zum 6. Juni portofrei zu erfolgen hat. Etichtig für die Fällung der Arbeitslosen ist der 28. Mai, für die Fällung der Kurzarbeiter dagegen die Woche vom 22. bis 28. Mai.

Im übrigen bitten wir für die Beantwortung der Berichtskarten die diesbezüglichen Erläuterungen im „Handbuch für die Bevollmächtigten“ Seite 226—237 beachten zu wollen.

Der Verbandsvorstand.

Zur Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches vom 21. April.

In Nummer 20 der „Buchbinder-Zeitung“ haben wir unsern Mitgliedern davon Kenntnis gegeben, daß die Arbeitgeberverbände im Buchbindergewerbe den am 21. April gefällten Schiedspruch einmütig abgelehnt haben und daß daraufhin durch unseren und den graphischen Zentralverband die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches beantragt worden sei. In Bearbeitung dieses Antrages fand am 20. Mai im Reichsarbeitsministerium eine Sitzung statt, in der versucht wurde, beide Parteien zu einer Verständigung zu bringen und damit die Unternehmerverbände zu einem Aufgeben ihrer völlig ablehnenden Haltung zu bewegen. Die Aussprache blieb ergebnislos, da die Vertreter der Unternehmer erklärten, zu keinerlei Entgegenkommen autorisiert zu sein.

In der mehrstündigen Verhandlung erklärte Herr Dr. Feldgen als Wortführer der Unternehmer, daß diesen die völlige Ablehnung des Schiedspruches nicht leicht gefallen sei, nachdem die Arbeitgeberverbände schon seit vielen Jahren mit uns in tariflichen Verhältnissen gestanden haben. Die Ablehnung des Spruches begründete er in erster Linie mit der offensichtlichen Senkung der Warenpreise, die einen Stillstand in den Lohnsteigerungen als Widerstoßfolge zeitigen müßten. Auch die sattsam bekannten volkswirtschaftlichen Erwägungen mußten wieder als Grund herhalten. Ferner behauptete er, daß der größte Teil der Kontobuchfabriken unter Tarif arbeite. Er schloß dies daraus, daß die betreffenden Unternehmungen nicht Mitglieder der Arbeitgeberverbände seien. Der Hinweis, daß diese dennoch zum größten Teil nach den tariflichen Bestimmungen entlohnen, verding bei ihm nicht. Weiter verwies er wiederum auf die Kurzarbeit, die bei Anerkennung des Schiedspruches noch weiter ausgedehnt werden würde. Als besondere Mängel des Schiedspruches führte er an, daß dieser keinen Unterschied zwischen ledigen und verheirateten Arbeitnehmern mache. Die ledige Arbeiterschaft werde weit über das notwendige Maß hinaus entlohnt. Weiter monierte er, daß die durch den Schiedspruch festgelegte Wirtschaftsbeihilfe in voller Höhe auch den Kurzarbeitern und Kranken gezahlt werden sollte. Hierin liege ein Verstoß gegen den Reichstarif, der ausdrücklich bestimme, daß nur die wirklich geleistete Arbeitszeit zu bezahlen sei. Zu guter Letzt erhob er noch formal-rechtliche Bedenken gegen die evtl. Verbindlichkeitsklärung durch das Reichsarbeitsministerium, durch die nur Uneinigkeit und Unstimmigkeiten in die Betriebe getragen werde.

Uebersichtlich ist es, zu sagen, daß auf alle diese Einwände in entsprechender Weise durch unsere Vertreter geantwortet wurde. Gerade denjenigen, die nicht voll arbeiten können, sei eine Aufbesserung ihres Einkommens in erster Linie zu gönnen, und von einem Verstoß gegen die tariflichen Bestimmungen könne darum nicht gesprochen werden, nachdem schon im Vorjahre durch freie Vereinbarung der Tarifkontrahenten den Kurzarbeitern die volle Wirtschaftsbeihilfe zugestanden worden war. Eine Senkung verschiedener Lebensmittel sei zwar eingetreten, das Ausschlaggebende bleibe aber, daß dies auf alle Bedarfsartikel, vornehmlich auf die Bekleidungsgegenstände, nicht zutrefte, deren Preise nach wie vor im Ansteigen begriffen sind. Die Entlohnung unserer Kollegenchaft bewege sich noch immer mit auf der untersten Stufe.

Obwohl sich die Vertreter der Arbeiterschaft nach langer Verhandlung evtl. bereit finden lassen wollten, die Wirtschaftsbeihilfe für die Kurzarbeiter und Kranken nur entsprechend deren tatsächlich geleisteter Arbeitszeit in Anrechnung bringen zu lassen, verharren die Unternehmer auf ihrem absolut ablehnenden Standpunkt und Herr Dr. Feldgen konnte es sich zum Schluß nicht verfagen, in außerordentlich scharfer und provozierender Form dem Reichsarbeitsministerium jedes Recht der Verbindlichkeitsklärung zu befehlen. Es ist nicht unsere Aufgabe, das Reichsarbeitsministerium gegen die — milde bezeichnet — recht überhebliche Art zu verteidigen, in der sich der Wortführer der Unternehmer dabei gefiel, der alles das als aus — wiederum recht milde bezeichnet — Unkenntnis unserer Volkswirtschaft diktiert erklärt, was den Unternehmern gegen den Strich geht.

Nach dieser Aussprache war die Verhandlung zu Ende und die Entscheidung über unsern Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches wird in einigen Tagen fallen.

Das Existenzminimum im April.

Die Leuerungsstatistiken für April bringen ebenso wie die für März den unwiderleglichen Beweis, daß die vielgepriesene Preisentung nur eine vorübergehende und partielle Erscheinung ist, die den unter starkem Mißverhältnis zwischen Löhnen und Unterhaltkosten Lebenden kaum ein kurzes Aufatmen gestatteten, geschweige denn eine dauernde Besserung brachten. Sowohl für März wie für April befanden sich unter den von der amtlichen Leuerungsstatistik des Deutschen Reiches durch Eilbotenmeldungen erfaßten 47 Gemeinden 20 Orte, also nahezu die Hälfte, in denen eine weitere Steigerung der Lebensmittel zu verzeichnen war. Und zwar befinden sich im April von den größeren Orten darunter Dresden, Frankfurt a. M., Dortmund, Hagen, Mannheim-Ludwigshafen, Karlsruhe, Nürnberg, Stuttgart und Augsburg. Daß diese Steigerungen vielfach recht erhebliche waren, erhellt daraus, daß sie in 9 von den 20 Orten mehr als 40 Punkte betragen und mit 85 Punkten in Ludwigshafen ihren Höchststand erreichten. Im Durchschnitt hat sich nach den Berechnungen des Statistischen Reichsamts die Reichsindexziffer um 7 Punkte auf 894 ermäßigt, also nur eine Senkung, die kaum empfunden wird. Rechnet man diese für einen Zeitraum von vier Wochen ermittelte Leuerungszahl unter Hinzurechnung der fehlenden Ausgaben für Bekleidung und Sonstiges um, dann ergibt das für April ein wöchentliches Existenzminimum von 344 M. oder 17 880 M. pro Jahr.

Auch aus der Calwerischen Lebensmittelstatistik geht hervor, daß von den 189 Orten, bei denen ein Vergleich mit dem Vormonat möglich war, nahezu die Hälfte, nämlich 82 Orte, im April eine weitere Steigerung der Lebensmittel aufzuweisen hatten. Die Reichsindexziffer für Lebensmittel betrug nach Calwer 351,27 M. und steht damit auf dem 14.1fachen gegen April 1914. Während Dr. Kuczynski eine Verteuerung der Lebensmittel um das 13fache gegenüber April 1914 feststellt, wobei er allerdings nur die rationierten Lebensmittel berücksichtigt. mk.

Die Berliner Ortsverwaltung und die Beschlüsse unseres Verbandsbeirats.

So wie die Kasse das Raufen nicht lassen kann, genau so wenig kann die Berliner Ortsverwaltung es unterlassen, die Berliner Mitglieder durch bewußt falsche Sachdarstellungen irre zu führen. Seit der Beiratstagung, deren klare und zweifelstfreie Willensfundgebung in Nr. 20 der „Buchbinder-Zeitung“ wieder gegeben wurde, liegen uns wieder zwei gedruckte Produkte der Berliner Verwaltung vor, die der leitenden Methode getreu das menschenmöglichste tun, um die Verbandsleitung zu verdächtigen. Hier wie immer geschieht das unter Vergewaltigung der Wahrheit. In einem „zur Urabstimmung“ überschriebenen Flugblatt heißt es u. a.:

„Die letzten Vorkommnisse in unserem Verbands zeigen deutlich, wie die Verbandsbureaucratie das Recht der Mitglieder zu vergewaltigen sucht.

Unsere letzte große Mitgliederversammlung vom 9. Mai hält der Verbandsvorstand als eine neue Propagation, bezeichnet die Tatsache, daß wir die Mitglieder zu den folgenschweren Beschlüssen des Verbandsvorstandes Stellung nehmen lassen, als eine Mißwirtschaft und Quertreibung.

Der Verbandsvorstand leistete dem Besuch der Versammlung zuerst hartnäckigen Widerstand, legte dann dem Beiratsmitgliedern ein Schweigegebot auf und hatte nicht den Mut oder hielt es nicht für nötig, den Mitgliedern Rechenschaft über sein Vorgehen abzulegen.

Dieser Mißachtung des Rechtes der Mitglieder durch den Verbandsvorstand muß die Kollegenchaft die gebührende Antwort erteilen.“

Schwindel vom ersten bis zum letzten Buchstaben. Niemand ist es der Verbandsleitung eingefallen, das Recht der Mitglieder zu vergewaltigen. Aber eine ungewissenhafte Pflicht der Verbandsleitung ist es, unsere Verwaltungen und Mitglieder auf die statutarischen Bestimmungen und auf die für uns maßgebenden Beschlüsse unserer Verbandsinstanzen und gewerkschaftlichen Einrichtungen und Kongresse aufmerksam zu machen, wenn grobe Verstöße gegen diese begangen werden. Im Berliner Jargon heißt das, „das Recht der Mitglieder vergewaltigen“. Schwindel ist es, daß die Verbandsleitung dem Besuch der Versammlung vom 9. Mai zuerst hartnäckigen Widerstand geleistet habe. Der Verbandsbeirat hat seine Stellung zu der Berliner Versammlung durchaus selbständig gefaßt. Schwindel ist es, daß den Beiratsmitgliedern durch die Verbandsleitung ein Schweigegebot auferlegt wurde. Die Beiratsmitglieder haben sich aus eigenem dazu entschlossen, die Berliner Versammlung nur zu ihrer Information zu besuchen, da die aktive Anteilnahme an der Versammlung solange sinn- und zwecklos bleiben mußte, als die Verhandlungen im Beirat selbst noch nicht zum Abschluß gekommen waren. Schwindel ist es, daß es die Verbandsleitung nicht für nötig hielt, oder daß sie den Mut nicht hatte, den Mitgliedern Rechenschaft abzulegen. Die drei Versammlungen im Winter sind Beweis genug dafür, daß in den von der Berliner Verwaltung aufgestellten Versammlungen niemand, der eine andere Haltung einnimmt als die Verwaltung, zum Wort kommen kann, ohne den persönlichsten Anwürfen ausgesetzt zu sein. Schwindel ist es auch, wenn die Verwaltung in Berlin die Sachlage so darstellt, als wenn die Verbandsleitung den Mitgliedern Rechenschaft geben sollte. Nein, die Berliner Verwaltung wollte nur einmal mehr Gelegenheit haben, sich von dem von ihr erst verheißenen Teile der Mitglieder als die Retter des Kapitols (lies: als die nächstbesten Vertreter der revolutionärsten Massenbewegung) preisen zu lassen. Nicht den Mitgliedern, sondern unter dieser falschen Fassade sollte der Ortsverwaltung „Rechenschaft“ abgelegt werden. Als wenn unsere Verbandsleitung diesen Gernegroßen Rechenschaft zu geben hätte. Sie ist dem Gesamtverband verantwortlich und nicht der Berliner Verwaltung. Schwindel ist auch, daß das Verhalten der Verbandsleitung eine Mißachtung des Rechtes der Mitglieder darstellt. Wenn jemand die Rechte der Mitglieder in ihrer Gesamtheit achtet und wachtet, dann ist es unsere Verbandsleitung, und die sich selbst überhebende Berliner Verwaltung vermag nur durch bewußtes Verschweigen der Tatsache bei einem Teile der Mitglieder den Glauben zu erwecken, daß die Verbandsleitung durch ihre Verhöhnung der gewerkschaftszersetzenden Tendenz der Berliner Verwaltung die Rechte der Mitglieder nicht achtet. Schwindel ist es auch, wenn die Berliner Verwaltung die Sachlage so darstellt, als wenn die Verbandsleitung der Urheber der beantragten Urabstimmung sei. Ueber die jetzt gebräuchlichen Beschimpfungen als „Sozialverräter“, wie in dem Flugblatt z. B. der *WGB*, bezeichnet wird, geht man zur Tagesordnung über. Und wenn die Berliner Verwaltung eine aus Anlaß der Urabstimmung einberufene Versammlung

begrüßt, weil sie „Anlaß gibt, Aussprache mit den Mitgliedern zu pflegen und die Revolutionierung der Gewerkschaften auf breiterer Basis vorzubereiten und durchzuführen“, dann mag das stimmen, wenn man anstatt von einer „Revolutionierung“ von einer weiteren Verhegung der Mitglieder gegen die Verbandsleitung spricht. Denn das ist einzig und allein der Zweck der Uebung. So aber zeigt sich, daß das Flugblatt der Ortsverwaltung einen seltenen Tiefstand der Moral erreicht hat.

Einen ähnlichen Tiefstand zeigt das Mitteilungsblatt Nummer 7 der Zahlstelle Berlin, dessen einleitende Abhandlung „Der blinde Verbandsvorstand“ heißt. Es heißt dort u. a.:

„Es ist das Vorgehen des Verbandsvorstandes eine Mache, die offenkundige böse Absicht, mit Verdrehungen, falschen Darstellungen und Unwahrheiten die Revolutionierung der Gewerkschaften aufzubalten. Im Effekt ist diese harmlose Geistesfehleri des Verbandsvorstandes und der „Buchbinder-Zeitung“ weiter nichts als: 1. eine Brüstierung einer ausländischen Bruderorganisation, und in der hier vom Verbandsvorstand gewählten Form eine antibolschewistische Propaganda ganz im Sinne der berichtigten konterrevolutionären antibolschewistischen Liga.“

Ein solches Gemisch radikaler Phrasen — berechnet nach dem Ohr der hierfür besonders empfänglichen und zur Festigung des Resonanzbodens der Hege gegen die Verbandsleitung — mit handgreiflichen Unwahrheiten richtet sich selbst. Es zeigt die Beachtung der bekannten Lemnischen Anweisungen, mit List und Schwindelei zu operieren, um die Moskauten gegen zu Falle zu bringen. Wer im Glashaas sitzt, soll nicht mit Steinen werfen! Nicht unsere Verbandsleitung brüstete eine ausländische Bruderorganisation, sondern umgekehrt wird die Sache richtig. Ist ein in Massen unter „Bolschewismus“ geworfenes, in Berlin gedrucktes Flugblatt dunkler Herkunft eine Unterlage für eine gewissenhafte Verbandsleitung zur Fassung von Beschlüssen weittragender Bedeutung? Wenn der „Produktionsverband der poligraphischen Gewerbe Russlands“ Wert auf eine offizielle Bezeichnung seines Kongresses durch die deutschen graphischen Gewerkschaften legen würde, warum richtete er an diese keine direkte Einladung? Man frage nach und wird ein Sohlachen als Antwort hinnehmen müssen, denn der Produktionsverband will eine offizielle Vertretung der deutschen Gewerkschaften gar nicht. Deshalb die Benutzung unterirdischer Kanäle zur Verhegung der Gewerkschaftsmitglieder und zur Verbreitung seiner Einladung. Und wenn man sich dagegen wehrt, dann geschieht das nach dem „Mitteilungsblatt“ der Zahlstelle Berlin nur zu dem Zweck, weil die Verbandsleitung ... sich die Posten ihrer bezahlten Stellungen und damit zugleich ihren Einfluß auf die Mitglieder für fernere Zeiten erhalten will.“

Bisher hat man solche moralisch nicht mehr zu unterbietenden Äußerungen in unserem Verbandswohl nur ganz wenig gehört, und wir müssen schon sagen, auf dies Gebiet folgen wir der Berliner Verwaltung aus Reinlichkeitsgründen nicht. Dabei sollen uns auch die nun wiederholt und zum Teil schon deutlicher geäußerten Drohungen nicht schrecken, die, wie die nachstehende, den radikaleren Teil der Berliner Mitglieder in eine — wie in der Beträufelung gesagt wurde — Pogromstimmung versetzen sollen:

„Der Verbandsvorstand, welcher um seine *EBD*-Herrschaft in der Urbanstraße kämpft, hat nicht das Recht, Präventivmaßnahmen zu treffen, um seine Macht zu erhalten und sich seine Stellungen zu sichern. Es könnte ihm sonst leicht so gehen wie der imperialistischen deutschen „Wilhelm-Regierung“, welche auch einen Präventivkrieg führte und dabei vollkommen weggelassen wurde.“

Hatten wir und mit uns wohl der gesamte Beirat geglaubt, daß durch den Beschluß der Beiratstagung die Gefahr der Zerstückung unserer Organisation gebannt worden sei, dann können wir nach diesen obigen Stichproben aus den neuesten Leistungen der Berliner Verwaltung erkennen, daß diese Erwartung eine trügerische gewesen ist. Die Berliner Verwaltung will keine Verständigung, will keine Anerkennung der Beschlüsse unserer Verbandsinstitutionen. Die Berliner Verwaltung will die Abhängigkeit von Moskau um jeden Preis, sie will, daß andere, berufs- und verbandsfremde Elemente über die Geschicke unserer Organisation entscheiden sollen. Kann sich unser Verband das immer wieder gefallen lassen?

Zum bevorstehenden neuen Tarifabschluß.

I.
Der nahezu restlose organisatorische Zusammenschluß der deutschen Unternehmer und Unternehmerverbände ist nunmehr erfolgt. Dadurch haben die Arbeitgeber ihre bisher schon beträchtliche Macht außerordentlich ausgebaut und sie sind auch gewillt, diese

rücksichtslos anzuwenden. Das zeigt sich unter anderem auch in der Anweisung der Arbeitgeberzentrale, keinesfalls irgendetwelche Lohnhöhungen zu gewähren, sondern im Gegenteil den Lohnabbau allerwärts vorzubereiten und durchzuführen. Die Unternehmer der einzelnen Industriezweige vertreten ja schon von jeher diese Tendenz. Jetzt gehen sie gerader und direkter auf dieses Ziel los, nachdem ihnen das gesamte Unternehmertum zur Seite steht.

Da es zugeht trotz der politischen Zerrissenheit der deutschen Arbeiterschaft nicht möglich ist, geradenwegs Lohnkürzungen vorzunehmen, sucht man die Lohnhöhungen unter allen Umständen zu unterbinden. Bei den andauernd steigenden Preisen für Lebensmittel und Bedarfsartikel aber hat ein Gleichbleiben des Reallohns eine Verschlechterung der Lebenshaltung notwendig zur Folge und ist mithin dieses in seiner Wirkung einer Lohnkürzung tatsächlich gleichzuachten. Wo sich nun eine Lohnhöhung nach Ansicht der Arbeitgeber nicht vermeiden läßt, versuchen diese nach den Anweisungen ihrer Zentrale, indem sie eine Arbeiterschaft gegen die andere auszuspielen, d. h. sie geben den Verheirateten eine Kleinigkeit mehr als bisher, während die Ledigen die alte Lohnsumme erhalten. Ansätze nach dieser Richtung hin zeigten sich in unserm Gewerbe schon in der Lohngebarung während des Krieges. Bei Abschluß des neuen Tarifs im Vorjahre rechnete es die Kollegenchaft den Gehilfenvertretern als Verdienst an, daß beim neuen Lohnsystem kein Unterschied mehr zwischen Verheirateten und Ledigen gemacht wurde. Bald aber konnten es unsere Unterhändler trotz aller redlichen Mühen nicht verhindern, daß dieser Tendenz wiederum gehuldet wird. Dadurch ist der Grundsatz: „Gleiche Leistung — gleicher Lohn“ durchbrochen worden. Es wird nun gesagt, der Sach hätte keine sittliche und soziale Berechtigung, sondern müßte heißen: „Gleiche Leistung — gleiche Lebenshaltung“. Besteres zugegeben, bleibt die Frage zu untersuchen, ob der kinderlos Verheiratete tatsächlich mehr Aufwendungen für seine Lebenshaltung zu machen hat als der Ledige. Oberflächlich betrachtet, wird man meist mit „Ja“ zu antworten geneigt sein. Und doch ist das Gegenteil der Fall. Dies soll in nachfolgendem bewiesen werden. Es ist dabei immer zu beachten, daß stets von Kinderlosen die Rede ist. Daß für kinderreiche Familien irgendwie ein Ausgleich geschaffen werden muß, ist klar.

Das vorliegende Problem ist schon früher vom Verband der Berliner Metallindustriellen in ein vollendetes System gebracht worden. Es wurde feinerzeit in der Presse darüber berichtet und man hat konsequent durchdachte Versuche gemacht. Da die Unternehmerränge für die Erneuerung bekannt sind, ist wohl nur notwendig, unsere Meinung vom sozialistischen Standpunkt aus darzulegen:

Es gilt als Regel, daß abgesehen von den höheren Gesellschaftsklassen, der Mann etwa mit 24 Jahren, die Frau aber mit 22 Jahren heiratet. Durch den Krieg ist dies Alter etwas heraufgesetzt worden. Der Begriff Ledige erstreckt sich also in Normalzeiten auf das Alter von 14 bis 24 bzw. 14 bis 22 Jahren. Von den Befürwortern der Verheiratetenzulagen wird als ausschlaggebendes Argument angeführt, man müsse das Existenzminimum nicht einer Woche, sondern des ganzen Lebens eines Arbeiters der Entlohnung zugrunde legen. Hierbei soll gleich erwähnt werden, daß auch der Ledige noch weit unter dem Existenzminimum gehalten wird, und eine Bezahlung nach den Vorschlägen der Unternehmer nur dann praktischen Sinn hätte, wenn ein Ausgleich durch Besserstellung der Verheirateten und Kinderreichen erfolgen würde. Aus der Begründung kann man aber ersehen, daß es nach der Meinung der Herren dem Verheirateten nicht zu schlecht, sondern dem Ledigen zu gut geht. Es muß also eine Verschlechterung der Lebenshaltung der Ledigen von vornherein abgelehnt werden, da sie wie gesagt im Durchschnitt noch nicht einmal das Existenzminimum zum Leben haben. Und unser Ideal ist doch nicht das Existenzminimum, sondern für jeden einzelnen das größtmögliche Lebensglück und die Befriedigung der Bedürfnisse über das Minimum hinaus, soweit und solange dies mit dem Allgemeininteresse in Einklang zu bringen ist.

Es wird nun ganz richtig gesagt, die notwendigen Einnahmen im Leben des Arbeiters sind ganz anders auf seine Lebenszeit verteilt, als seine Ausgaben. Dies soll für die Erneuerung sprechen, bei genauer Betrachtung stellt sich aber das Gegenteil heraus. Wenn für die ganze Lebenszeit ein großer Prozentsatz der Arbeiter ledig bleiben würde, so könnte man behaupten, daß der Verheiratete bzw. Kinderreiche bedeutend schlechter stände als der Ledige. Aber das ist durchaus nicht der Fall. Früher oder später heiratet ja jeder, und wegen einzelner Junggesellen und Sonderlinge die übergroße Mehrzahl der Ledigen zu benachteiligen wäre grundfalsch. Diejenigen, welche — wider Willen — unverheiratet bleiben, sind vorwiegend diejenigen, welche den Frauenüberschuß bilden. Nicht

diese für ihr Unglück gemissermaßen noch zu bestrafen oder zum mindesten schlechter zu stellen, wäre höchst ungerecht.

Es wäre also zu fragen: Ist der unverheiratete junge Arbeiter und die gleichalterige Arbeiterin besser gestellt als der ältere Arbeiter? Wenn man das wöchentliche Existenzminimum als Grundlage benützt, ist mit ja zu beantworten. Man muß aber das für die Lebenszeit geltende Minimum in Rechnung setzen, und hier sieht man, daß der lässige sparsame junge Mensch den gleichen Lohn wie der Arbeiter hat, und hier ist die Sache etwas anders. Zum Beweise dafür soll einiges Zahlenmaterial dienen.

Das von Dr. Kuczynski errechnete Existenzminimum ist als richtig anzunehmen. Zunächst soll hierüber von den anormalen Verhältnissen der Jetztzeit Abstand genommen werden, und nur die Zahlen aus der jüngsten Vorkriegszeit in Anwendung kommen. Im Jahre 1913 betrug das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann pro Woche 16,75 Mk. = pro Jahr 871 Mk., in 10 Jahren (14-24. Lebensjahr) = 8710 Mk.

Ein gelernter Arbeiter erhielt als Gehalt pro Woche 3, 4, 5, 6,50 Mk. Als sogenannter „Jung“-gehilfe etwa 21 Mk. und dann von 20 Jahren ab etwa 27 Mk. pro Woche. Diese Zahlen dürften im allgemeinen zutreffen und eher zu hoch als zu niedrig sein, da eine bessere Bezahlung gewöhnlich erst nach der Verheiratung und somit Selbstsicherung einsetzt. Es ergibt sich also für den gelernten Arbeiter bis zur Eheabschlussung ein Verdienst von 8762 Mk. Beim ungelerten Arbeiter stellen sich die Wochenlöhne in den einzelnen Jahren ungefähr folgendermaßen: 7 Mk., 9 Mk., 12 Mk., 14 Mk., 16 Mk., 18 Mk., 20 Mk., 22 Mk., 24 Mk., 26 Mk.

Das ergäbe in den ersten 10 Erwerbsjahren ein Einkommen von 8632 Mk. Im Mittel zwischen gelernt und ungelert könnten etwa 8697 Mk. in Ansatz kommen. Wie wir oben sehen, betrug das Existenzminimum im fraglichen Zeitraum 8710 Mk. Mithin hätte der ledige Mann gerade das Minimum verdient.

Nun zur Arbeiterin. Deren Existenzminimum betrug etwa 11,63 Mk. wöchentlich. Bei einer großen Anzahl der jungen Mädchen, welche zu Hause wohnen, dürfte es etwas weniger sein, weil ja Miete, Heizung und Beleuchtung nicht voll angelegt werden braucht. Das wäre im Jahre 604,76 Mk., in 8 Jahren = 4838,08 Mk. Demgegenüber steht ein Verdienst von der Schulentlassung bis zur Eheabschlussung von durchschnittlich 12 Mk. pro Woche, im Jahre 624 Mk., in 8 Jahren 4992 Mk. Es steht also einem Existenzminimum von 4838,08 Mk. ein Verdienst von 4992 Mk. gegenüber. Es kann also gesagt werden, Verdienst und Existenzminimum sind sich gleich. Es ist also nicht wahr, daß sich der Ledige besonderen Luxus leisten kann, worauf der Verheiratete verzichten müßte, denn er verdient ja nur soviel, als er eben zum Krassen seiner Existenz braucht. Gibt er auf einer Seite mehr aus, so muß er es eben wo anders fehlen lassen, genau wie der Verheiratete. Ein weiteres kommt noch hinzu. Wenn der ledige Mann mit 24 und das junge Mädchen mit 22 Jahren heiraten wollen, so stehen sie meistens vor dem Nichts, weil ihr Verdienst eben nur gestattet, von der Hand in den Mund zu leben. Will man den Verdienst wirklich der Lebenshaltung anpassen, dann muß man den jungen Lohnarbeitern (oder Angestellten, Beamten usw.) soviel über das wöchentliche Existenzminimum hinaus vergüten, daß sie bis zur Eheabschlussung alle notwendigen Einrichtungsgegenstände angeschafft haben können. Zur Gründung eines eigenen Hausstandes gehört eine Summe (immer normale Verhältnisse angenommen), welche einem Jahresverdienst des Brautpaares entspricht. Analog den obigen Zahlen müßte der Mann in 10 Jahren 870 Mk. zum Zweck der Heirat gespart haben. Die Arbeiterin brauchte hierfür 625 Mk.

Da die Ledigen gerade das Existenzminimum des wöchentlichen Bedarfs verdienen, müßten sie 870 bzw. 625 Mk. mehr erhalten, also eine Aufbesserung ihrer Löhne um 10 bzw. 13 Proz.

Unsere zukünftigen Aufgaben.

In dem in Nr. 20 der „Buchbinder-Zeitung“ unter dieser Überschrift enthaltenen beachtenswerten Artikel streift Kollege Gack unter anderem auch die Frage der Vereinheitlichung der Sozialgesetzgebung. Diese Frage ist ohne Zweifel eine außerordentlich wichtige, sie hat die Kreise der Sozialpolitiker aller Richtungen schon oft beschäftigt. Die Vorarbeiten zur Neugestaltung des gesamten sozialen Versicherungswesens sind denn auch von der Regierung seit Jahren in Angriff genommen worden und zunächst soweit gegeben, daß etwa Mitte Juni ein Wert (Die Grundzüge der deutschen Sozialversicherung) erscheinen kann, in dem der in den Gesetzen für jeden Versicherungszweig ge-

sondert behandelte Rechtsstoff einheitlich zusammen- und gegenübergestellt und dadurch ein klares Bild über die übereinstimmenden und über die abweichenden Vorschriften gegeben werden soll. Das Wert soll die Möglichkeit einer schon äußerlichen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Sozialgesetzgebung erkennen lassen und damit zu Erwägungen nach dieser Richtung anregen; es soll ein Hilfsbuch für alle am Umbau der Sozialversicherung anteilnehmenden Behörden, Verbände und Einzelpersonen sein.

Die Umgestaltung des gesamten sozialen Versicherungswesens ist also in Fluß gekommen, doch mag immerhin noch eine geraume Zeit vergehen, bis das in Angriff genommene Wert als Gesetzentwurf vorgelegt werden und zur Verabschiedung gelangen kann. So wenig angenehm diese Verzögerung auch ist, wird man sich doch mit ihr abfinden können, wenn dann ein Gesetz zustande kommt, das neben aller Größzügigkeit Einfachheit und Klarheit verbindet und den Interessen der gesamten werktätigen Bevölkerung in vollem Maße Rechnung trägt. In welchem Grade aber namentlich das letztere der Fall sein wird, hängt in erster Linie allerdings davon ab, wie groß der Einfluß der arbeitenden Klasse auf die Gesetzgebung zur gegebenen Zeit sein wird.

Die Umgestaltung der Dinge wird sicher auch für die Erklassen von großer Bedeutung sein. Eine großzügige Sozialgesetzgebung wird vor diesen nicht halt machen können, sondern ihre Aufhebung anstreben müssen. Diesem Beginnen werden keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen sein, wenn mit dem neuen Gesetze die Interessen nicht nur der heute Versicherten, sondern die des gesamten werktätigen Volkes, einschließlich aller Minderbemittelten gewahrt werden. Von diesen Gesichtspunkten ließ sich auch die 16. Generalversammlung des Verbandes freier Krankenkassen leiten, als sie bereits im Jahre 1917 in einer Entschliessung unter anderem das Folgende zum Ausdruck brachte:

„Der Verband freier Krankenkassen erklärt eine bedeutende Erhöhung der Leistungen in der Krankenversicherung für ein unbedingtes Notwendigkeit. Er erkennt an, daß dieses Ziel leichter zu erreichen ist, wenn die verschiedenen Arten der Kassen aufgehoben werden und eine einzige gesetzliche Kassenform zur Einführung kommt. Unter diesen Voraussetzungen — aber auch nur dann — ist die Generalversammlung mit dem Eingehen der Krankenkassen einverstanden.“

Diese Entschliessung zeigt jedenfalls, daß einer grundlegenden Neugestaltung des gesamten staatlichen Versicherungswesens aus den Kreisen der gewerblichen Erklassen eine Gegnerchaft nicht erwachsen wird. Solange aber noch Betriebskrankenkassen, Annunzs- und Landkrankenkassen als Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung gelten, wird man wohl oder übel auch den Erklassen ein bescheidenes Maß an der Sonne gönnen müssen.

Die Generalversammlungen der Zentralkrankenkasse für das Buchbindergerwerbe usw. haben sich schon oft mit der Frage beschäftigt, die Kasse in eine reine Zuschußkasse umzuwandeln. Wenn diesen Anträgen ein Erfolg nicht beschieden gewesen ist, so sicher nicht aus grundsätzlichen, sondern mehr aus praktischen Erwägungen heraus. Das Gros der Erklassenmitglieder besteht aus Heimarbeitern, die Schutz vor dem mit Recht wenig beliebten Landkrankenkassen, in denen es bis vor gar nicht langer Zeit auch nicht die Spur eines Selbstverwaltungsrechtes gab, gesucht haben, und aus nichtversicherungspflichtigen aber dennoch minderbemittelten Personen, die die Möglichkeit einer Weiterversicherung in ihrer Krankenkasse nicht gehabt oder dieselbe aus irgendwelchen Gründen verpaßt haben. Es handelt sich dabei um rund 2000 Mitglieder, die der Kasse seit 10, 20, 30, 40 und mehr Jahren angehören und denen die Treue solange gehalten werden muß, bis ihnen durch ein neues Gesetz für die alte Kasse ein vollwertiger Ersatz geboten werden kann. Wenn dies erreicht sein wird, wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, an dem die Umwandlung der Zentralkrankenkasse in eine reine Zuschußkasse durchzuführen sein wird.

Die Frage der Wiedervereinigung mit dem Verbands wird allerdings auch dann noch eine offene bleiben. Eine Verständigung wegen der Portefeuillermittelglieder mit dem zuständigen Verbande dürfte der gegebene Weg nicht sein, um so weniger, als es kaum die Aufgabe einer Gewerkschaft sein kann, den Versuch zu machen, in die privaten Versicherungsangelegenheiten von etwa 2500 ihrer Mitglieder einzugreifen. Im übrigen würde damit die Frage nicht gelöst sein, weil nicht unbeachtet gelassen werden darf, daß den 2500 Kassenmitgliedern, die zum Bereiche des Sattler-, Portefeuille- und Tapeziererverbandes gehören, weitere etwa 2000 gegenüberstehen, für die andere Organisationen oder Vereinigungen in Frage kommen. Die Not der Zeit und andere Ursachen bringen es eben nicht selten mit

sich, daß der ehemalige Beruf aufgegeben werden muß. Diese Personen haben die Mitgliedschaft in der Kasse aufrechterhalten, obwohl sie heute ihr Dasein als Maurer, Metall-, Holz- und Textilarbeiter, als Straßenbahner, Lagerhalter usw. oder auch als kleiner Geschäftsinhaber fristen. Die Schwierigkeiten einer Verschmelzung mit dem Verbands würden also, ganz abgesehen von sehr gewichtigen gesellschaftlichen Bedenken, durch eine etwa mögliche Verständigung mit dem Portefeuillerverbands nicht behoben sein. Und so sehr ich mich auch als Verbandsmitglied fühle und so gern ich die Organisation zu fördern beabsichtige, glaube ich doch zu dem Schluß kommen zu müssen, der Plan der Wiedervereinigung der Zentralkrankenkasse mit dem Verbands muß aufgegeben werden. Es kann dies um so leichter geschehen, als die Erfahrung gezeigt hat, daß beide Einrichtungen sehr wohl nebeneinander zu bestehen und sich bis zu einem gewissen Grade sogar gegenseitig zu fördern vermögen.

Die zukünftigen Aufgaben scheinen mir vielmehr in einer Verschmelzung sämtlicher auf beruflicher Grundlage errichteten ehemaligen freien Hilfskassen zu einem großen einheitlichen Gebilde, das sich über Tausende von Orten des Reiches auszudehnen vermag und Millionen von Mitglidern zählen kann, zu liegen, wobei eventuell auch Anschluß an die auf gemeinnütziger Grundlage errichtete „Volksfürsorge“ gefunden werden kann. Erreicht wird man aber mit größter Vorsicht zu Werke gehen müssen, weil die Praxis in mehr denn einem Falle gelehrt hat, daß es nicht gut ist, die Zentralisation in eine Überzentralisation umzugestalten, bei welcher statt der erhofften Kostenverringerung das Gegenteil in Erscheinung getreten ist. Denn schließlich sind auch heute noch die Versicherungen als die besten anzupreisen, in denen es durch praktischste Einrichtungen ermöglicht werden kann, die Beiträge der Versicherten in möglichst hohem Maße für Leistungen aufzuwenden, während die Verwaltungskosten ein erträgliches Maß nicht überschreiten dürfen. G. Z.

Krankenhausbehandlung und Krankenkassenleistung.

Eins der trübsten Kapitel in der Arbeiterversicherung war von jeher die Regelung der Krankenhausbehandlung. Durch die kassenspezifische Bestimmung des § 184 RVO. sind die Versicherten fast vollständig der Willfür ihrer Krankenkassen ausgeliefert, in die räumlichen Bezirken häufig von einem angeblichen Recht Gebrauch machten, unterstützt durch die ebenso rückständigen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts. Nach dem oben angezogenen Paragrafen sind die Krankenkassen wohl berechtigt, in bestimmten Fällen ihre Mitglieder zur Krankenhausbehandlung zu zwingen, doch können andererseits die Mitglieder nicht mit gleichem Recht die Kassen zur Krankenhausbehandlung bzw. Uebernahme der Kosten für eine solche heranziehen. Selbst in Fällen, in denen Lebensgefahr vorlag oder dauerndes Siechtum zu befürchten war, hat das RVA. entschieden, daß die Krankenkassen nicht ohne weiteres verpflichtet seien, die Krankenhauskosten zu übernehmen. Wenn auch verschiedentlich aus der Fassung des Abs. 1 V § 184 — nach der in Fällen, in denen die Umstände eine Krankenhausbehandlung dringend erforderlich machen, „die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren soll“ — eine Verpflichtung der Krankenkassen gefolgert wurde, dann hat doch das RVA. mit echt juristischer Spinnfädenigkeit das Gegenteil herausgelesen und entsprechend entschieden. Die Mitglieder sind unter allen Umständen verpflichtet, vorher die Einwilligung der Kasse zur Uebernahme der Krankenhauskosten einzuholen. Und nur dann, wenn die Kasse ihre Einwilligung erteilt hat, ist sie zum Ersatz der Krankenhauskosten und Zahlung des Hausgeldes verpflichtet.

Hatte die Kasse aber Krankenhausbehandlung bewilligt oder selbst angeordnet, dann durfte bisher der Kranke unter keinen Umständen das Krankenhaus ohne Zustimmung der Krankenkassenleistung oder Krankenkasse verlassen. Verließ ein Patient selbst unter noch so berechtigten Gründen „auf eigenen Wunsch“ das Krankenhaus, dann war die Kasse ebenfalls berechtigt, ihm die weitere statutarische Unterstützung zu versagen. In diese rückständige Geschäftspraxis hat nun eine Revisionsentscheidung des RVA. vor einiger Zeit mit folgendem Urteil Breche geschlagen:

„Das Oberversicherungsamt hat festgestellt, daß der Kläger lediglich auf eigenen Wunsch, ohne Zustimmung der Kasse und ohne auf seinem Gesundheitszustand beruhende ärztliche Anordnung, entlassen worden sei. Ob diese Feststellung durch die Angaben des Arztes genügend gestützt wird, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls reicht diese Feststellung nicht aus, um den Anspruch des Klägers auf Krankenhilfe für unbegründet zu erklären. Allerdings verliert ein Versicherter den Anspruch

